



**Gesundheitsamt**  
**Umwelt- und Infektionshygiene**  
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Wichtige Hinweise für enge Kontaktpersonen  
von COVID-19-Fällen

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 511  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter:  
Zimmer:  
Telefon: 0781 805 9695  
Telefax: 0781 805 1143  
E-Mail:  
Stand: 02.11.2020

## Wichtige Hinweise für enge Kontaktpersonen zu COVID-19-Fällen

### Hinweise für behandelnden Arzt/Hausarzt auf der letzten Seite

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

im Rahmen einer Kontaktpersonenermittlung hat sich herausgestellt, dass Sie engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten. Sie gelten als sogenannte Kontaktperson der Kategorie 1.

Um Infektionsketten zu unterbrechen, benötigen wir Ihre Mithilfe und Ihre Kooperation. Die Meldung, die Mitteilung von Kontaktpersonen und die Maßnahmen der Isolierung/Quarantäne erfolgen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (§§ 6, 7, 16, 25, 28, 30 IfSG). Beachten Sie bitte die folgenden Punkte:

### 1. Für Sie gilt ab sofort Quarantäne

Das Gesundheitsamt wird eine Quarantäne-Verfügung durch Ihre Gemeinde/Ortspolizeibehörde in die Wege leiten. Diese gilt für mindestens 14 Tage ab Kontakt zur an COVID-19 erkrankten Person. Wenn Sie mit der erkrankten Person in einer Wohnung leben, beträgt der Zeitraum für die Quarantäne 14 Tage ab Erkrankungsbeginn der positiv getesteten Person. Den konkreten Zeitraum für Ihre Quarantäne haben wir Ihnen im Telefonat mitgeteilt.

Beachten Sie die Handlungsempfehlungen für Kontaktpersonen in Quarantäne auf [www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona).



## 2. Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand

Für das weitere Vorgehen ist entscheidend, ob bei Ihnen Symptome einer „Erkältung“ bzw. Atemwegsinfektion oder ein plötzlicher Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns auftreten oder bereits aufgetreten sind. Auch Allgemeinsymptome wie Fieber, Kopf- oder Gliederschmerzen können ein Hinweis auf eine beginnende COVID-19-Infektion sein.

### 2.1. Sie zeigen bereits typische Krankheitsanzeichen

Sollten Sie bereits typische Krankheitssymptome zeigen, beraten wir Sie telefonisch. Es sollte schnellstmöglich ein PCR-Test auf COVID-19 durchgeführt werden. Das weitere Vorgehen hängt vom Testergebnis ab. Bei einem **negativen Testergebnis** ändert sich für Sie nichts. Die Quarantäne bleibt unverändert bis zum angegebenen Datum bestehen. Bei einem **positiven Testergebnis** wird das Gesundheitsamt ggf. eine Verlängerung oder eine Verkürzung Ihrer Quarantäne veranlassen. Die Quarantäne gilt in diesem Fall, in Abhängigkeit von Ihrem Krankheitsverlauf, für mindestens 10 Tage ab Beginn der Symptome für COVID-19. Zusätzlich werden wir Sie für eine Kontaktpersonenermittlung kontaktieren.

### 2.2. Sie zeigen aktuell noch keine Krankheitsanzeichen, aber evtl. im Verlauf der Quarantäne

Beobachten Sie gut Ihren Gesundheitszustand. Bitte melden Sie sich sofort bei Ihrem zuständigen Ermittler (per Mail oder Telefonisch), wenn bei Ihnen die genannten Symptome im Verlauf auftreten. Bitte denken Sie bei einer Email daran, dass für uns erkennbar sein muss, wer Sie sind. Daher bitte immer Ihren Namen und Vornamen sowie eine Telefonnummer für Rückrufe angeben. Der Ermittler wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Melden Sie sich beim Auftreten von Symptomen bitte auch telefonisch bei Ihrem Hausarzt. In diesem Fall sollte bei Ihnen ein PCR-Test (Nasen-Rachenabstrich) auf COVID-19 durchgeführt werden. Dieser erfolgt direkt bei Ihrem Hausarzt oder, falls Ihr Arzt selbst keine Tests durchführt, bei einer speziellen Corona-Testpraxis. In bestimmten Sonderfällen kann Ihr Hausarzt jedoch entscheiden, dass kein Test durchgeführt werden muss. Beim Telefonat mit Ihrem Hausarzt kann u.a. auch geklärt werden, ob eine körperliche Untersuchung erforderlich ist.

### 3. Testung von asymptomatischen Kontaktpersonen

Eine Testung aller engen Kontaktpersonen ist aufgrund begrenzter Testkapazitäten ab dem 26.10.2020 nicht mehr vorgesehen. Der behandelnde Arzt entscheidet im Einzelfall, ob eine PCR-Testung durchgeführt werden soll. Eine Beauftragung durch das Gesundheitsamt ist nicht mehr erforderlich.

Das Gesundheitsamt empfiehlt, dass asymptomatische Kontaktpersonen nur getestet werden, wenn sie dem Haushalt des Infizierten angehören, oder wenn die folgenden Risikokonstellationen vorliegen:

- Mitarbeitende
  - in Krankenhäusern
  - in Rehakliniken
  - in der Altenpflege oder Behindertenhilfe (ambulant/stationär), ambulante Tagespflege, Nachbarschaftshilfe
  - im Rettungsdienst
  - in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialysepraxen, Heilpraktikerpraxen
  - in physio-/ergotherapeutischen und logopädischen Praxen
  - in Kindertagesstätten/Kindergärten u.a. Einrichtungen der Kinderbetreuung
  - in Grundschulen (Grund: keine Maskenpflicht)
  - bei Feuerwehr, Polizei, THW, etc.
- Andere Kontaktpersonen, für die nach Einschätzung des behandelnden Arztes ein Abstrich angezeigt ist

Ziel des Tests ist dabei, auch Fälle ohne Symptome bzw. Fälle bereits vor Auftreten von Symptomen zu erkennen. Den Test führt Ihr Hausarzt bzw. eine Corona-Schwerpunktpraxis oder das Testzentrum durch.

**Gehen Sie nicht ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt oder Ihren behandelnden Arzt zum Test! Wir beraten Sie telefonisch, wann der optimale Zeitpunkt für einen Test ist. Niemand außer Ihrem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt darf Sie zum Test im Testzentrum auffordern, auch nicht Ihr Arbeitgeber.** Um eine möglichst hohe Aussagekraft zu haben, soll der Test in der Regel erst 5-7 Tage nach dem letzten Kontakt zum Erkrankten durchgeführt werden. **Nehmen Sie dieses Schreiben und einen entsprechenden Nachweis (positives Testergebnis des Haushaltsmitglieds oder Nachweis, aus dem Ihre berufliche Tätigkeit in o.g. systemrelevanten/vulnerablen Bereich hervorgeht) mit zur Teststelle, damit Ihre Berechtigung zum Test nachvollzogen werden kann.**

**Wichtig:** Ein negatives Testergebnis verkürzt NICHT die Quarantäne. Diese bleibt unverändert bis zum vorgesehen Ablauf bestehen. Ein negatives Ergebnis ist auch keine Garantie, dass Sie nicht doch noch im Verlauf der Quarantäne erkranken! Sollten bei einem negativen Test in den folgenden Tagen bis zum Ablauf der Quarantäne Symptome auftreten, gehen Sie vor wie unter 2.2. beschrieben.

#### 4. Quarantäne-Ende

Das Gesundheitsamt kontaktiert Sie in der Regel telefonisch vor der Beendigung Ihrer Quarantäne, da die Voraussetzungen für das Quarantäneende geprüft werden sollten.

In der aktuellen Situation mit personellen Engpässen ist es aber möglich, dass wir es nicht schaffen, Sie vor Ablauf Ihrer Quarantäne anzurufen. In diesen Fällen endet Ihre Quarantäne automatisch zum genannten Datum, **vorausgesetzt** Sie zeigen keine COVID-19-typischen Krankheitssymptome bzw. haben die Krankheitssymptome diagnostisch abklären lassen. Sollten Symptome bestehen, gehen Sie bitte vor, wie unter 2.2 beschrieben und kontaktieren den zuständigen Ermittler, bevor Sie die Quarantäne verlassen.

#### 5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie auf unserer Homepage [www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona). Dort können Sie Ihre Fragen auch direkt an unseren Chatbot „Ortena“ stellen: <https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start>

Sollten danach noch Fragen offen sein, können Sie sich auch an unsere Corona-Hotline (0781 / 805 9695) wenden.

Für alle Fragestellungen in Bezug auf medizinische Behandlung ist Ihr Hausarzt bzw. außerhalb der Praxisöffnungszeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst in dringenden Fällen unter Telefon 116117 der richtige Ansprechpartner.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Gesundheitsamt

**Information für den behandelnden Arzt/Hausarzt:**

**Das Robert Koch-Institut (RKI) hat am 19.10.2020 die Empfehlungen für den Umgang mit engen Kontaktpersonen (Kategorie 1 = K1) überarbeitet. Die Testung aller engen Kontaktpersonen ist nicht mehr vorgesehen. Die Testung wird nun als Einzelfallentscheidung eingestuft. Die Indikation zum Test wird vom behandelnden Arzt gestellt, eine Beauftragung durch den ÖGD ist nach der Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums vom 14.10.2020 nicht mehr erforderlich.**

Dieses Schreiben bestätigt, dass die Patientin/ der Patient durch das Gesundheitsamt Ortenaukreis als enge Kontaktperson (Kategorie 1) identifiziert wurde.

**Symptomatische Patienten:** Schnellstmöglich PCR-Test auf SARS-CoV-2 (Kassenleistung).

**Asymptomatische Kontaktpersonen:** PCR-Test nur für

- Personen aus demselben Haushalt des Infizierten
- Mitarbeiter bestimmter systemrelevanten/vulnerablen Bereiche, siehe Seite 3
- Personen, bei denen aus Sicht des Behandlers relevante Risikofaktoren vorliegen

Idealerweise erfolgt der Test 5-7 Tage nach Kontakt.

Die Abrechnung (Kostenträger „Land“) erfolgt über die dafür vorgesehenen GOP-Ziffern („99...“). Diagnose: asymptomatische Corona-Testung, Kontaktperson ICD: U99.0!G und Z 11G

Abrechnung bei Privatpatienten oder SKT ohne Versicherungskarte als Ersatzverfahren über folgenden Kostenträger (muss im PVS angelegt werden): VKNR: 61900 IK: 100061900 Name: Land BW / SM (SARS-CoV-2) KT-Gruppe: 35 KT-Abrechnungsbereich: 00/01

Sollten Sie in Ihrer Praxis nicht selbst testen, bitten wir um den Verweis an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder das Testzentrum (Cave: im Testzentrum werden nur asymptomatische Personen getestet).

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.